

- I. Allgemeiner Teil -

Die Börsenordnung wurde erlassen von:

TerraristikEvent GmbH

1. Geltungsbereich, Veranstalter und Börsenverantwortlicher

Diese Börsenordnung gilt für die Tierbörse:

Name der Börse: **Reptilienbörse Ravensburg**
Ort der Durchführung: **- Oberschwabenhalle -
88212 Ravensburg, Bleicherstr. 20**

Beginn und Ende der Börse: **12.2.2011**

Die Börse wird veranstaltet durch: **TerraristikEvent GmbH
Seewiesenstr. 5, 71334 Waiblingen**

Für Organisation und Durchführung der Börse ist verantwortlich:

TerraristikEvent GmbH - Werner Wolf

2. Gegenstand der Börse

Die Börse dient ausschließlich dem Verkauf und/oder Tausch von
Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger (Futtertiere)
sowie tierschutzgerechtes Zubehör und Fachliteratur unmittelbar durch den Anbieter.

3. Börsenteilnehmer

- Die Börse dient grundsätzlich dem Angebot von Tieren zum Verkauf oder Tausch durch Privatpersonen.
- Gewerbsmäßige Züchter und Händler müssen im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 TierSchG sein und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzeigen.

Gewerbsmäßige Händler dürfen Tiere nur dann anbieten, wenn sie sich bis 14 Tage vorher beim

**Landratsamt Ravensburg - Veterinäramt -, Friedenstraße 2, 88212 Ravensburg
Tel. 07 51 / 85 - 54 10, Fax 07 51 / 85 - 54 05**
angemeldet haben.

Alle Anbieter müssen die

- durch die zuständige Behörde verfügbaren Auflagen, soweit sie die Anbieter betreffen,
- relevanten tierschutzrechtlichen Bestimmungen und
- die Börsenordnung kennen und sich vor Börsenbeginn auf ihre Einhaltung verpflichten.
- Das Anbieten von Tieren ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich.
- Jedem Anbieter steht nur der zugewiesene Platz zur Verfügung.
- Anbieter, die Tiere in ungeeigneten Behältnissen anbieten, werden nicht zugelassen bzw. der Börse verwiesen.

4. Allgemeine Durchführungsbestimmungen

- Der Besucherverkehr in den Börsenräumen beginnt um 10.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr.
- In den Börsenräumen besteht Rauchverbot.
- Tiere, die nicht auf der Tierbörse angeboten werden sollen, haben keinen Zutritt zum Börsengelände.

5. Ausübung des Hausrechts

- Der Börsenverantwortliche und die Aufsichtspersonen sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Sie können bei Zuwiderhandlungen gegen durch die zuständige Behörde verfügte Auflagen, die Börsenordnung oder tierschutzrechtliche Bestimmungen Personen von der Börse ausschließen.
- Bei schwerwiegenden Verstößen oder im Wiederholungsfall kann ein Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt oder auf Dauer von der Teilnahme an weiteren Börsen dieses Veranstalters ausgeschlossen werden.

- II. Angebot, Kauf und Tausch von Tieren -

6. Angebotene Tiere

- **Das Anbieten von Wildfängen (Naturentnahmen) ist untersagt.**
Sofern eine Herkunftsbescheinigung nicht ohnehin auf Grund geltender Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, kann der Käufer verlangen, dass ihm der Verkäufer eine Bescheinigung über die Herkunft des Tieres ausstellt.
- **Das Anbieten giftiger und anderer Tiere, die dem Menschen gefährlich werden können, ist verboten.**
- Kranke, verletzte, geschwächte, abgemagerte oder solche Tiere, bei denen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere § 6 (Amputation) oder § 11b (Qualzucht; vgl. „Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes“) festzustellen sind, gestresste Tiere oder Tiere mit sonstigen erheblichen Verhaltensauffälligkeiten dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände verbracht werden. Wird ein solches Tier während der Veranstaltung beobachtet, muss es umgehend abgesondert und im Bedarfsfall behandelt werden.
- Jungtiere, die noch nicht entwöhnt sind, oder Tiere, die noch nicht selbständig Futter und Wasser aufnehmen können, dürfen nicht angeboten werden. Dies gilt auch für die Kleinsäuger (Futtertiere).

7. Abgabe von Tieren an Kinder und Jugendliche

Tiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur im Beisein eines der Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

8. Allgemeine Anforderungen an die Präsentation der Tiere

- Die Tiere müssen sich spätestens um **9.30 Uhr** in den dafür vorgesehenen Verkaufsbehältnissen auf dem Verkaufstand befinden.
Die Anbieter müssen mit ihren Tieren das Börsengelände um **17.00 Uhr** verlassen haben.
- Tiere sind ständig durch den Anbieter oder von ihm beauftragte geeignete Personen zu beaufsichtigen.
- In der Zeitspanne zwischen dem Erwerb eines Tieres und der Abreise des Erwerbenden muss das Tier entweder am Verkaufstand belassen oder in dem dafür vorgesehenen, separaten Bereich auf dem Börsengelände aufbewahrt werden. Dieser befindet sich am Börseneingang
- Unverträgliche Tiere müssen zu jeder Phase des Transports und der Börse getrennt gehalten werden.
- Jeder Anbieter von Tieren hat eine ausreichende Anzahl geeigneter Behältnisse bereit zu halten, die er dem Käufer für den tiergerechten Transport zur Verfügung stellen kann.

9. Verkaufsbehältnisse

- Als Verkaufsbehältnisse sind nur solche Behältnisse zugelassen, die von ihrer Größe und den darin realisierbaren Umweltbedingungen den Ansprüchen der angebotenen Tiere gerecht werden.
- Die Behältnisse müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein und vor jeder Wiederverwendung gereinigt und desinfiziert werden. Eine ausreichende Belüftung muss gewährleistet und ggf. ausreichend geeignetes Bodensubstrat vorhanden sein. Zur Vermeidung von unnötigem Stress dürfen die Behältnisse möglichst nur von einer Seite her einsehbar sein. Sie sind mit geeigneten Rückzugsmöglichkeiten (z. B. Wurzeln, Pflanzenbüschel oder andere Versteckmöglichkeiten) auszustatten, insbesondere wenn die angebotenen Tiere nachtaktiv oder besonders stressanfällig sind.
- Die Behältnisse sind durch den Anbieter gegen das Hineingreifen und die Entnahme von Tieren durch Unbefugte zu sichern.
- Verkaufsbehältnisse müssen mindestens in Tischhöhe stehen.
- Verkaufsbehältnisse dürfen nicht aufeinander gestapelt werden

10. Besondere Bestimmungen zur Sicherstellung des Tierschutzes

- Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmitteln, dürfen nur von der auf der Börse anwesenden Tierärztin Dr. Steidele durchgeführt werden.
- Bei Tombolas dürfen keine Tiere oder befruchtete Eier als Preis vergeben werden.
- Das Beklopfen oder Schütteln von Behältnissen mit Tieren ist tierschutzwidrig und deshalb zu verhindern.
- Das Herausnehmen der Tiere aus den Behältnissen darf nur durch den Anbieter bei Vorliegen eines triftigen Grundes, z. B. einer ernstesten Kaufabsicht, erfolgen. Nicht statthaft sind: das Herausnehmen zu Werbezwecken sowie ein Herumreichen unter den Besuchern.
- Den Tieren muss unter Beachtung tierartspezifischer Anforderungen ausreichend Futter und Flüssigkeit in hygienisch einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt werden.
- Die Aufbewahrung von Tieren in unbeaufsichtigt abgestellten Fahrzeugen ist verboten, wenn mit ungünstigen klimatischen Bedingungen zu rechnen ist.

11. Behandlung erkrankter Tiere

Erkrankte oder verletzte Tiere sind abzusondern und nach Bedarf zu behandeln. Der nachfolgende Tierarzt ist vor Ort:

Dr. Nathalie Steidele, Fachtierärztin für Reptilien Tel.: 0176-233996626

12. Besondere Bestimmungen zur Sicherstellung des Artenschutzes

Exemplare von Anhang A - Arten (streng geschützten Arten) dürfen nur mit gültiger EG-Bescheinigung, die den Verkäufer zur Vermarktung berechtigt, angeboten und verkauft werden. Eine Vermarktung durch Dritte ist unzulässig.

Exemplare von Anhang B - Arten (besonders geschützten Arten) dürfen nur mit Herkunftsnachweis verkauft werden, Erforderlich ist ein Beleg über die ursprüngliche Herkunft des Tieres (z. B. Züchterbescheinigung, Einfuhrdokumente, alte EG- oder CITESbescheinigungen). Die Angabe des Vorbesitzers alleine genügt nicht.

Ob eine Tierart besonders/streng geschützt ist, können Sie unser www.visia.de recherchieren.

Eine Züchterbescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des Züchters, Tierart, Kennzeichen, Größe, Gewicht, Alter, Geschlecht, Elterntiere mit Nachweis – dass diese legal erworben wurden.

Soweit erforderlich müssen die Tiere ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.

Die Originalpapiere sind dem Käufer mit dem Tier auszuhändigen. Der Käufer ist gegebenenfalls auf seine Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung hinzuweisen.

Bestandsbücher wie Aufnahme- und Auslieferungsbücher sind im Original bzw. nur in Ausnahmefällen eine Kopie dieser, zur Kontrolle einer ordnungsgemäßen Führung der Bücher mitzuführen.

Das Regierungspräsidium Tübingen bietet die Möglichkeit, kostenlos Formblätter herunterzuladen unter:

<http://www.rp-tuebingen.de/servlet/PB/menu/1158517/index.html>

Tiere der Arten *Chelydra serpentina* (Schnappschildkröte) und *Macroclemy temminicki* (Geierschildkröte) dürfen als Faunenverfälscher nicht ausgestellt und angeboten werden.

Zum Verkauf von Tieren sind nur die beim Veranstalter angemeldeten Teilnehmer berechtigt. Anbieter von Tieren, die zu zweit oder mehr an einen Stand möchten, müssen sich jeweils bei der Registrierung anmelden und auch jeweils ihre eigene Tierliste abgeben.

Bitte beachten Sie, dass während der Börse behördliche Kontrollen stattfinden. Dazu sind **nur** das Landratsamt Ravensburg sowie das Regierungspräsidium Tübingen berechtigt.

13. Beratung und Information

- Name und Anschrift des Anbieters sind an gut sichtbarer Stelle unmittelbar am Angebotsplatz anzubringen. Darüber hinaus sind die Verkaufsbehältnisse in geeigneter Form mit Hinweisschildern zu versehen, aus denen folgende Angaben zu entnehmen sind:
 - Name/n der Tierart/en (wissenschaftlich und deutsch),
 - Herkunft,
 - Geschlecht, soweit bekannt,
 - Haltungsvoraussetzungen und Pflegehinweise, z. B. Vergesellschaftung, Temperatur, Wasserwerte, Luftfeuchtigkeit,
 - Adultgröße,
 - Fütterungshinweise bei so genannten Nahrungsspezialisten,
 - Schutzstatus nach Artenschutzrecht,
 - Geburts- bzw. Schlupfdatum, soweit bekannt,
 - gegebenenfalls Preis bzw. Tauschwert.Auf Angaben, die sich auch dem unkundigen Besucher erschließen, kann verzichtet werden.
- Der Anbieter hat den Käufer bzw. Tauschpartner über die Haltungs-, Fütterungs- und Pflegebedingungen der angebotenen Tiere fachkundig zu beraten.
- Tieranbieter müssen die Käufer auf eine mögliche Trächtigkeit von Tieren hinweisen.

Die Börsenleitung ist am Veranstaltungstag unter der Rufnummer 0173- 2418204 zu erreichen

„Aussteller, die massiv gegen die Börsenordnung verstoßen, werden von der Reptilienbörse Ravensburg und den Folgeveranstaltungen – ohne Erstattung der Standgebühr – ausgeschlossen“